

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann, und der Fraktion DIE LINKE.

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Schulen fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzunehmen und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Inklusive Bildung ist ein Prozess, der die Kompetenzen im Bildungssystem stärkt, die notwendig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Inklusive Bildung geht auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung. Dazu bedarf es Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien im Bildungswesen“ (Deutsche UNESCO-Kommission e. V.: Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014; vgl. UNESCO: Overcoming Exclusion through Inclusive Approaches in Education. A challenge and vision, Paris, 2003).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Dazu zählen weitere internationale Übereinkommen bzw. Erklärungen, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung (1960), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle unabhängig von sozialer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischem Hintergrund, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Fähigkeiten sowie von individuellen Voraussetzungen gewährleisten. Der Deutsche Bundestag geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, der nicht nur Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt, sondern sie wie alle

anderen umfasst. Inklusion in der Bildung muss also den individuellen Bedürfnissen aller entsprechen und umfasst somit alle Menschen, die an Bildungsprozessen teilnehmen.

Tatsächlich aber gibt es im bundesdeutschen Bildungssystem erhebliche Exklusionsrisiken. Sie reichen von unterschiedlichen körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen über soziale Benachteiligungen, Geschlecht und Herkunft. So haben zum Beispiel auch junge Menschen mit Migrationshintergrund trotz großer individueller Potenziale immer noch deutlich schlechtere Bildungschancen. Festzustellen ist auch, dass die Umsetzung inklusiver Bildung mit den einzelnen Bildungsstufen abnimmt.

Das derzeitige gegliederte Schulsystem etwa steht einer konsequenten Inklusion entgegen. Kinder im Alter von zehn oder zwölf Jahren auf unterschiedliche Schulformen aufzuteilen, ist mit dem Konzept der Inklusion nicht vereinbar. Das gilt trotz des großem Engagements und der hohen Sachkunde der dort tätigen Lehrkräfte und anderen pädagogischen Fachkräfte auch für das umfangreiche System der Förderschulen. Lehrkräfte und andere Fachkräfte an Förderschulen haben sich bisher mit großem Engagement um jene Schülerinnen und Schüler gekümmert, die aus unterschiedlichen Gründen aus dem Regelschulsystem ausgegrenzt wurden. Ihr Sachverstand wird dringend im Regelschulsystem für die Umsetzung inklusiver Bildung benötigt. Bislang haben sie dazu beigetragen, dass viele Kinder trotz ihrer Beeinträchtigungen oder Behinderungen überhaupt Bildung erfahren konnten. Dennoch konnten nur wenige von ihnen die gleichen Bildungserfolge erzielen wie gleichaltrige Kinder und Jugendliche. Die meisten Absolventinnen und Absolventen von Förderschulen verlassen bis heute die Schule ohne einen Schulabschluss.

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK steht auch Deutschland vor der Aufgabe, das Bildungssystem inklusiv umzugestalten. Dabei gibt es auch im Schulbereich erheblichen Nachholbedarf. Nach der 2015 von Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung vorgelegten Studie werden inzwischen 31,4 % der Kinder und Jugendlichen mit festgestelltem Förderbedarf in Regelschulen unterrichtet. Doch die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind enorm. Während in Bremen nur noch 1,9 % der Kinder mit Förderbedarf in Förderschulen unterrichtet werden, sind es in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt noch 6,8 %. Trotz der Zunahme des gemeinsamen Unterrichts sinken die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen kaum. Die Exklusionsquote ging deutschlandweit seit 2008/09 nur von 4,9 % auf 4,7 % zurück (vgl. Klaus Klemm, Inklusion in Deutschland, Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung 2015). Insgesamt wurde 2013/2014 bei 500.500 Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert (vgl. Klaus Klemm). Bedenklich ist auch die große Spannweite der Zahl von Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf in den einzelnen Ländern. Sie schwankt von 5,3 % in Niedersachsen bis zu 10,8 % in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Klaus Klemm). Außer in den drei Stadtstaaten und Schleswig-Holstein sind in allen anderen Ländern die Exklusionsquoten größer als die Inklusionsquoten.

Darüber hinaus ist die Bereitschaft zu inklusiver Bildung in den verschiedenen Schulen und Schulformen unterschiedlich stark ausgeprägt. So konzentrieren sich die Aufgaben der Inklusion vor allem in den Grundschulen und den Schulformen neben dem Gymnasium. Das ist nicht hinzunehmen. Auch Gymnasien müssen sich der Herausforderung stellen, Inklusion umzusetzen. Inklusion wird zudem vielerorts nach wie vor als Integration gedacht und gehandhabt (vgl. Klaus Klemm). Entsprechende Aus-, Fort-, und Weiterbildungsanstrengungen für Lehrkräfte sind erst im Aufbau. Wo sich Lehrkräfte auf den inklusiven Bildungsweg machen, sind sie oft auf sich allein gestellt. Fachkräfte in der inklusiven Bildung, insbesondere sozialpädagogische Begleitung und Schulassistenz, werden schlecht bezahlt.

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat in ihrem Bericht der Ergebnisse des bundesweiten Gipfels „Inklusion – Die Zukunft der Bildung“ verdeutlicht, welche Defizite sie seitens der Politik feststellt. Insbesondere die „politische(n) Vorgaben sind unklar definiert. Inklusion wird vorrangig auf Behinderungen und sonderpädagogischen Förderbedarf bezogen“ (vgl. Deutsche UNESCO-Kommission e. V., Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014, S. 34 f.) Bei inklusiver Bildung geht es aber um alle Kinder und Jugendlichen – also ebenso um Kinder und Jugendliche, die aus anderen Gründen im Bildungssystem und beim Bildungszugang benachteiligt sind. Inklusive Bildung gilt ebenso für sozial Benachteiligte, Hochbegabte, Menschen mit Zuwanderungshintergrund und auch für Geflüchtete, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Und inklusive Bildung gilt auch für alle diejenigen, die ohne eine festgestellte Benachteiligung aufwachsen.

Inklusive Bildung erfordert nicht nur gut vorbereitete Lehrkräfte und andere pädagogische und therapeutische Fachkräfte, sondern teilweise auch andere Lehr- und Lernmittel, eine andere technische und räumliche Ausstattung der Schulen und des Schulumfeldes und natürlich auch Schulgebäude mit Arbeits- und Lernbedingungen, mit denen man die neuen Herausforderungen gut meistern kann. Mit dem von Tony Booth und Mel Ainscow entwickelten und von Ines Boban und Andreas Hinz für das deutsche Bildungssystem übertragenen „Inklusionsindex“ und den von der Montag-Stiftung, dem Bund Deutscher Architekten und dem VBE herausgegebenen „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“ sind gute Orientierungen für die Umgestaltung des Schulsystems vorhanden. Es kommt nun darauf an, die gesetzlichen Vorschriften für den Bildungsbereich und den Schulbau in Bund und Ländern so zu ändern, dass dieser Orientierungsrahmen umgesetzt werden kann und für die Inklusion schrittweise jene Bedingungen geschaffen werden, die dauerhaft für gelingende Inklusion erforderlich sind.

Im Bereich Bildung erfordert es eine grundlegend neue Lehr- und Lernkultur, die alle Lernenden in ihrer Individualität respektiert und wertschätzt, die die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen erkennt und fördert und zum bestmöglichen Lernerfolg führt. Dazu bedarf es zusätzlicher Ressourcen, wie ausreichenden und barrierefreien Raums, der Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, mehr gut ausgebildeten Personals und pädagogischer wie therapeutischer Unterstützungssysteme. Die individuelle Förderung muss den Lernenden folgen, nicht umgekehrt. Das aufwändige Antragssystem muss entbürokratisiert und rechtlich zusammengeführt werden. Für Schule, Hort und außerschulische Bildungsangebote dürfen keine unterschiedlichen Standards und Rechtsansprüche gelten. Was für einen Lernort gewährt wurde, muss auch für die anderen in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

Im schulischen Bereich erfordert Inklusion tiefgreifende Veränderungen des Schulsystems hin zur Gemeinschaftsschule. Inklusion muss bis dahin in allen derzeit bestehenden Regelschulformen – bis hin zum Gymnasium – und in jeder einzelnen Schule umgesetzt werden.

Das bedeutet nicht, dass mit inklusiver Bildung nicht schon begonnen werden kann, doch Inklusion darf auch nicht zum Sparangebot deutscher Bildungspolitik werden. Eine sogenannte „kalte“ Inklusion ohne den entsprechenden baulichen, sächlichen, personellen Rahmen wird nur auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen und engagiertem Fachpersonal ausgetragen und führt zu weniger Akzeptanz, weniger Erfolg und zu größer werdender Ablehnung.

Bildung ist zwar Ländersache, aber die Umsetzung inklusiver Bildung ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Auch im Bereich der Umsetzung von inklusiver Bildung muss die Kooperation zwischen Bund und Ländern darum ausgebaut und das Kooperationsverbot in der Bildung komplett aufgehoben werden. Inklusion muss endlich überall umgesetzt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und die politischen Vorgaben und Maßnahmen darauf auszurichten;
 2. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie eine Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern;
 3. eine Enquete-Kommission im Bundestag einzuberufen, um u. a. der Frage nachzugehen, in welchen konkreten Schritten Inklusion umgesetzt werden kann und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen;
 4. zu prüfen, inwiefern unterhalb der Schwelle der Grundgesetzänderung Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bundes (zwar über die derzeitige Finanzierung von Projekten im Bereich Bildungsforschung und von Konferenzen bzw. Fachveranstaltungen hinausgehend) sowie Kooperationen zwischen Bund und Ländern in der inklusiven Bildung bestehen, und diese auch auszuschöpfen;
 5. in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein Investitionsprogramm „Inklusive Bildung“ zu initiieren, um bestehende Bildungseinrichtungen schnellstmöglich barrierefrei umzubauen und auszustatten. Dabei geht es um umfassende Barrierefreiheit, also auch um Verkehrswegeplanung, öffentlichen Nahverkehr sowie barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten und Beratungsleistungen – unabhängig von der Art der Behinderung, einer Beeinträchtigung oder Benachteiligung bzw. dem individuellen Beratungsbedarf. Kommunen brauchen darüber hinaus dauerhafte und verlässliche Unterstützung bei der finanziellen Sicherstellung dieser Aufgabe;
 6. sich gemeinsam mit dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz dazu zu verpflichten, dass verbindliche Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für inklusive Bildung erarbeitet werden und der Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem umgehend in allen Ländern durchgesetzt wird. Der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in einer Regelschule ohne Ressourcenvorbehalt gehört in jedes Schulgesetz;
 7. mit Schüler- und Elternvertretungen, wichtigen Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen, Behindertenverbänden, Gewerkschaften, pädagogischen Fachverbänden und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Erarbeitung vergleichbarer und verbindlicher Standards für inklusive Schule, etwa für die Erfordernisse des gemeinsamen Unterrichts, bundeseinheitlich zu entwickeln und Ressourcen für deren länderübergreifende Verbreitung bereitzustellen;
 8. gemeinsam mit den Ländern und Fachverbänden Standards für die personelle, bauliche, technische und sächliche Ausstattung inklusiver Schulen zu erarbeiten und in Bund und Ländern, insbesondere auch im Baurecht, gesetzlich zu verankern;
 9. in allen Hochschulen, die Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte ausbilden, Module für inklusive Bildung in der Ausbildung von Lehrenden und anderem pädagogischem Fachpersonal zu verankern mit dem Ziel, die Herausbildung methodischer, didaktischer, psychologischer und sozialpädagogischer Kompetenzen und von Kompetenzen zur Gestaltung inklusiver Lernprozesse in heterogenen Lerngruppen zu gewährleisten;
 10. gemeinsam mit den Ländern und nach dem Vorbild der WIFF-Initiative für die Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte ein schulnahes Weiterbildungsprogramm für im Beruf stehende Lehrkräfte zu initiieren, um derzeit vielfach noch fehlendes Wissen über die Erkennung von und den Umgang mit unterschiedlichen Behinderungsarten und heterogenen Lerngruppen und entsprechende Erfahrungen zu vermitteln (inklusive Pädagogik und Diagnostik);

11. gemeinsam mit den Ländern und den Tarifpartnern dafür Sorge zu tragen, dass alle Fachkräfte ihrer Qualifikation und dem hohen Anspruch ihrer Tätigkeit entsprechend tariflich eingruppiert und auch bezahlt werden;
12. Schulsozialarbeit im SGB VIII als eigenständige Aufgabe sozialer Arbeit zu verankern und gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass an allen Schulen Schulsozialarbeit in ausreichendem Maß zur Verfügung steht;
13. ein Ganztagschulprogramm auf den Weg zu bringen, das es möglich macht, inklusive Bildung ganztägig anzubieten;
14. Lehr- und Lernmittel auf die Erfordernisse inklusiver Bildung auszurichten und als offene Lehr- und Lernmittel (OER) zur Verfügung zu stellen;
15. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen Strategien zu erarbeiten, die dauerhafte regionale und lokale Zusammenarbeit der unterschiedlichen Bildungsebenen zur Gewährleistung der verschiedenen Übergänge von der Kita in die Schule und von der Schule in die Ausbildung/an die Hochschule flächendeckend möglich machen;
16. dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen inklusiv ausgerichtet ist. Die Verantwortlichkeit für die Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Behinderung ist bei der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII mit Rechtsanspruch anzusiedeln. Dort ist auch auf den im SGB II, IX und XII festzuschreibenden Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen wie beispielsweise für persönliche Assistenz und Hilfsmittel zu verweisen;
17. die Feststellung besonderer Förderbedarfe auf den gesamten Lebenslauf junger Menschen zu beziehen und die Gewährleistung der Hilfen zusammenzuführen und zu entbürokratisieren;
18. mittelfristig das System besonderer Feststellungen von Förderbedarfen auf ein inklusives System individueller Förderung umzustellen, in dem jedes Kind und jede/jeder Jugendliche die notwendigen Hilfen erhält;
19. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein Netz von barrierefreien Beratungs- und Unterstützungssystemen vor Ort zu befördern, sich am Ausbau finanziell zu beteiligen und die Umsetzung von Inklusion als Förderkriterium verbindlich festzuschreiben. Dazu gehören Inklusionslotsinnen und -lotsen, die den Schulen als Expertinnen und Experten in eigener Sache hinsichtlich der Ermittlung der Inklusionsanforderungen und deren Umsetzung beratend und unterstützend zur Seite zu stehen;
20. verstärkt mit den gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteuren und Betroffenen im Rahmen einer Informations- und Aufklärungskampagne Vorbehalte und Ängste abzubauen und die Vorteile des gesellschaftlichen Konzepts der Inklusion für alle und die damit verbundenen Grundideen zu vermitteln, d. h. eine positive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, auch unter Einbindung der öffentlichen und privaten Medienanstalten;
21. die empirische Bildungsforschung an den Anforderungen inklusiver Bildung auszurichten und die Evaluierung mit daraus ableitbaren, länderübergreifenden Handlungsempfehlungen voranzutreiben;
22. den Austausch und die öffentliche Diskussion lokaler und internationaler Erfahrungen bei der Umsetzung inklusiver Bildung strukturell und finanziell zu befördern;

23. die Umsetzung inklusiver Bildung konsequent in der nationalen Berichterstattung zu verankern und die Bildungsberichterstattung mit dem nationalen Behindertenbericht und dem nationalen Gleichstellungsbericht zu koordinieren.

Berlin, den 10. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

